

# JURISTISCHER NEWSLETTER



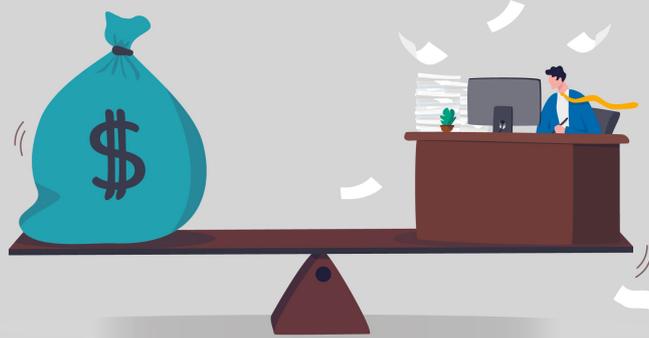
**UPCF**  
Union Patronale du Canton de Fribourg  
Freiburger Arbeitgeberverband



Newsletter vom 12. Dezember 2022

## Die Themen :

- Die Abgeltung von Ferien- und Überstundensaldi
- Neues für 2023
- Unsere Antworten auf Ihre Fragen
- Einladung zur Fortbildung «Arbeitsunfähigkeit»



## Die Abgeltung von Ferien- und Überstundensaldi am Ende des Jahres

Am Ende des Jahres ziehen viele Unternehmen Bilanz über die Ferien und Überstunden ihres Personals und es kommt nicht selten vor, dass die Zähler hohe Saldi aufweisen. Die Versuchung ist gross, die Situation mit einer einmaligen Zahlung zu bereinigen und das neue Jahr auf einer sauberen Grundlage zu beginnen. Während der Dauer des Arbeitsvertrags ist es jedoch gesetzlich nicht erlaubt, die im Obligationenrecht oder in einem GAV vorgesehenen Mindestferien auszuzahlen. Wie es bei den Ferien aussieht, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, ist umstritten. Bei Überstunden ist die Situation hingegen einfacher: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können sie jederzeit ausgezahlt werden.

[Den ganzen Artikel lesen](#)

## Neues für 2023

**Adoptionsurlaub (1.1.23)**

[Mehr Infos](#)

### **Erbrecht (1.1.23)**

[Mehr Infos](#)

### **Aktienrecht (1.1.23)**

[Mehr Infos](#)

[Infoveranstaltung](#)

### **Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrags der Erwerbsausfallentschädigung (1.1.23)**

Der EO-Höchstbeitrag bei Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub steigt von CHF 196.- auf CHF 220.- pro Tag. Die Grundentschädigung (z.B. für Rekruten) beträgt neu CHF 69.- pro Tag (statt wie bisher CHF 62.-).

### **Schlüsselzahlen der Sozialversicherungen 2023**

### **Wegfall des Solidaritätsprozents in der Arbeitslosenversicherung (1.1.23)**

[Mehr Infos](#)

### **Datenschutz (1.9.23)**

[Infoveranstaltung](#)

## **Ihre Fragen - Unsere Antworten**

In dieser Rubrik präsentieren wir Ihnen eine Auswahl an Fragen, die uns von unseren Mitgliedern gestellt wurden.

### **Unser Mitarbeitender tritt per 31. Januar aus dem Unternehmen aus. Er ist 50% arbeitsunfähig und hat noch 8 Ferientage. Wie ist mit diesem Saldo umzugehen?**

Der Arbeitgeber kann den Ferienbezug nicht anordnen, da er hierzu grundsätzlich eine Ankündigungsfrist von 3 Monaten beachten muss. Wenn die Ferien hingegen schon eingegeben wurden und der Arzt bescheinigt, dass der Arbeitnehmende sich erholen kann (Ferienfähigkeitszeugnis), können die Ferientage zu 100% vom Feriensaldo abgezogen werden, trotz der 50%igen Arbeitsunfähigkeit. Wurden am Ende des Vertrags nicht alle Ferientage bezogen, müssen diese ausbezahlt werden.

\*\*\*

### **Erhält unser Mitarbeitender Arbeitslosengelder, wenn wir den Arbeitsvertrag im gemeinsamen Einverständnis auflösen?**

Die Arbeitslosenversicherung wird davon ausgehen, dass der Mitarbeitende selbstverschuldet arbeitslos ist. Die Entschädigung wird deshalb erst nach Einstelltagen ausbezahlt.

\*\*\*

### **Am Morgen hat unser Personal eine bezahlte Pause von 20 Minuten. Kann diese Pause an die Mindestpausen gemäss Art. 15 Arbeitsgesetz angerechnet werden?**

Ja. Das Arbeitsgesetz schreibt Mindestpausen vor, deren Länge von der Arbeitszeit bestimmt wird. Es enthält keine Bestimmung zur Frage, ob diese Pausen bezahlt sind. Wenn die bezahlte Pause am Morgen effektiv bezogen wird, kann sie an die Mindestpausen angerechnet werden.

## Unsere nächsten Veranstaltungen

### Fortbildung Arbeitsrecht - Arbeitsunfähigkeit 24. Januar 2023 • 8 bis 11.30 Uhr



Die Abwicklung von Arbeitsunfähigkeiten ist keine leichte Aufgabe. Der Arbeitgeber sieht sich mit einer Vielzahl von Fragen und Einschränkungen konfrontiert, sei es bezüglich Krankentaggeldversicherung, Ferienkürzung, Gültigkeit des Arztzeugnisses oder Unmöglichkeit, zu gewissen Zeitpunkten zu kündigen. Dieser Kurs zeigt auf, wie Arbeitsunfähigkeiten von Mitarbeitern korrekt und effizient abgewickelt werden können.

[Anmeldung](#)



Union Patronale du Canton de Fribourg  
Freiburger Arbeitgeberverband



#### ADRESSE

Freiburg Arbeitgeberverband  
Spitalgasse 15  
Postfach 592  
1701 Freiburg

#### KONTAKT

+41 26 350 33 00  
[www.upcf.ch](http://www.upcf.ch)  
[office@upcf.ch](mailto:office@upcf.ch)

Cet e-mail a été envoyé à {{ contact.EMAIL }}  
[Se désinscrire](#)

Envoyé par  
 sendinblue

© 2022 UPCF